



HVBG

HVBG-Info 22/1992 vom 02.09.1992, S. 2012 - 2013, DOK 513.12/017

**UV-Zuständigkeit für eine private Wirtschaftsschule in Bayern -
Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 31.03.1992
- 1 BvR 72/92**

UV-Zuständigkeit für eine berufsbildende, drei- und vierstufige
Wirtschaftsschule in Bayern (§§ 539 Abs. 1 Nr. 14, 655 Abs. 2
Nr. 5 RVO);

hier: Nichtannahmebeschluß des Bundesverfassungsgerichts vom
31.3.1992 - 1 BvR 72/92 - (vgl. dazu BSG-Urteil vom 30.10.1991
- 2 RU 73/90 - in HV-INFO 1992, S. 0247-0256)

Das BSG hat mit Urteil vom 30.10.1991 - 2 RU 73/90 - (vgl. HV-INFO
1992, S. 0247-0256) folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Für die Schüler der von der Klägerin betriebenen drei- und vierstufigen Wirtschaftsschule in Bayern ist die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft der zuständige Unfallversicherungsträger.
2. Zum Begriff "allgemeinbildende Schule" ist von § 539 Abs 1 Nr 14 Buchstabe b RVO.
3. Sind Rechtsnormen irrevisibel, so darf das Revisionsgericht nicht nachprüfen, ob sie bestehen und ob sie vom Berufungsgericht auf den Sachverhalt richtig angewandt worden sind (vgl. BSG vom 23.4.1975 - 2 RU 227/74 = BSGE 39, 252, 254). Durch die Anwendung der irrevisiblen Normen werden revisible Normen des Bundesrechts nicht verletzt.
4. Die Beschränkung der Zuständigkeit des Unfallversicherungsträgers des Landes auf Schüler an privaten allgemeinbildenden Schulen verstößt nicht gegen Art 7 Abs 4 GG.
5. Der Anspruch auf rechtliches Gehör soll zwar verhindern, daß die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf einer Rechtsauffassung beruht, zu der die Beteiligten keine Veranlassung hatten sich zu äußern (vgl. BSG vom 19.3.1991 - 2 RU 33/90 - SozR 3-2200 § 667 Nr 1 = HV-INFO 1991, S. 1260-1271). Dies gilt insbesondere, wenn ein Rechtsmittelgericht dem Rechtsstreit eine Wendung geben will, mit der die Beteiligten nicht zu rechnen brauchten. Davon abgesehen gibt es keinen allgemeinen Verfahrungsatz, der das Gericht verpflichten würde, alle die richterliche Überzeugungsbildung bestimmenden Überlegungen zuvor mit den Beteiligten zu erörtern (vgl. BSG vom 6.12.1989 - 2 BU 159/89 = HV-INFO 1991, S. 1192-1194).

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluß vom 31.3.1992 - 1 BvR 72/92 die Verfassungsbeschwerde gegen das o.g. BSG-Urteil vom 30.10.1991 als unzulässig verworfen.